



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisung EAZW

Nr. 10.24.11.01 vom 11. November 2024

Ausstellung von CIEC-Urkunden unter Infostar NG

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt gestützt auf 84 Abs. 3
Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV) folgende Weisung**

Inhaltsverzeichnis

1	Die CIEC-Übereinkommen Nr. 16 und Nr. 34	3
2	Umsetzung in Infostar NG	3
3	Länderliste	4
4	Inkrafttreten	4

1 Die CIEC-Übereinkommen Nr. 16 und Nr. 34

Das [Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern vom 8. September 1976](#) (nachfolgend: Übereinkommen Nr. 16) wurde von 23 Staaten ratifiziert. Es enthält Vorlagen für drei Zivilstandsurkunden (Auszug aus dem Geburtseintrag, aus dem Heiratseintrag und aus dem Todeseintrag). Die Signatarstaaten sind verpflichtet, diese Urkunden gemäss der dem Übereinkommen beigefügten Formularvorlagen auszustellen (Art. 1) und diese so ausgestellten Urkunden anderer Vertragsstaaten ohne Beglaubigung und ohne weitere Formalitäten entgegenzunehmen (Art. 8). Das Übereinkommen Nr. 16 entspricht in manchen Punkten nicht mehr den heutigen rechtlichen Standards.

Unter Infostar 13 entsprachen die von der Schweiz ausgestellten Urkunden nicht in jeder Hinsicht den Vorgaben des Übereinkommens Nr. 16. Aus diesem Grund ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen und Rückfragen ausländischer Behörden gekommen. In der Regel werden die so ausgestellten Urkunden im Ausland aber anstandslos entgegengenommen. Die ab dem 11. November 2024 von Infostar NG erstellten Urkunden entsprechen nun vollumfänglich den völkerrechtlichen Vorgaben.

Das [Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern vom 14. März 2014](#) (nachfolgend: Übereinkommen Nr. 34) enthält angepasste Vorlagen für die drei bisherigen im Übereinkommen Nr. 16 geregelten Urkunden sowie zwei neue Formularvorlagen (Auszug aus dem Eintrag über eine Anerkennung und aus dem Eintrag über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft). Das Übereinkommen Nr. 34 wurde bislang allerdings nur von der Schweiz, von Deutschland und von Belgien ratifiziert. Spanien und Frankreich haben das Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 34 am 1. Juli 2022 ist es nicht mehr möglich, dem Übereinkommen Nr. 16 beizutreten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 34 allmählich ansteigen wird.

2 Umsetzung in Infostar NG

In Infostar NG können sowohl die Urkunden gemäss dem Übereinkommens Nr. 16 als auch gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 ausgestellt werden. Für die Zivilstandsämter stellt sich die Frage, welches dieser beiden Formulare im Einzelfall an die Kundin oder den Kunden auszuhändigen ist.

Aus rechtlicher Sicht müssten gegenüber den drei Mitgliedstaaten des Übereinkommens Nr. 34 die Urkunden gemäss diesem Übereinkommen, gegenüber den übrigen 20 Mitgliedstaaten des Übereinkommens Nr. 16 dagegen die alten Urkunden ausgestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch die Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 16 in den meisten Fällen auf freiwilliger Basis die Dokumente nach dem Übereinkommen Nr. 34 als CIEC-Dokumente akzeptieren werden, auch wenn dafür keine entsprechende rechtliche Pflicht besteht.

Um den Aufwand für die Zivilstandsbehörden und die betroffenen Personen möglichst gering zu halten, ist bei der Ausstellung von CIEC-Urkunden wie folgt vorzugehen:

- Das Zivilstandsamt stellt grundsätzlich eine **Urkunde nach der Vorlage des Übereinkommens Nr. 34** aus. Es besteht keine Pflicht, im Einzelfall nach dem konkreten Verwendungszweck der Urkunde nachzufragen. Ist dem Zivilstandsamt aufgrund der Umstände bekannt, dass die Urkunde für ein Land benötigt wird, dass keine Urkunden gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 akzeptiert, stellt es eine Urkunde gemäss dem Übereinkommen Nr. 16 aus.
- Wird eine nach der Vorlage des Übereinkommens Nr. 34 ausgestellte Urkunde vom Bestimmungsland nicht akzeptiert, und handelt es sich um einen Auszug aus dem Geburtseintrag, aus dem Heiratseintrag oder aus dem Todeseintrag, stellt das Zivilstandsamt **kostenlos** (siehe Art. 2 und 13 Abs. 1 ZStGV) eine entsprechende Urkunde gemäss Übereinkommen Nr. 16 aus.
- Die Auszüge aus dem Eintrag über eine Anerkennung und aus dem Eintrag über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft werden in allen Fällen gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 ausgestellt. Das Gleiche gilt für den Auszug aus dem Eheeintrag oder Elternschaft von Personen desselben Geschlechts. Diese Dokumentvorlagen gibt es unter dem Übereinkommen Nr. 16 nicht.

3 Länderliste

Die Zivilstandsämter und die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen werden angewiesen, bei Schwierigkeiten, die sich anlässlich der Verwendung der Formulare gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 im Ausland stellen, dem EAZW eine Meldung zu machen.

Das EAZW wird die von den Zivilstandsbehörden und vom Generalsekretariat der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen erhaltenen Informationen berücksichtigen und führt auf dieser Grundlage eine Liste derjenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 16, welche die Formulare gemäss dem Übereinkommen Nr. 34 nicht oder nicht in jedem Fall entgegennehmen. Die Liste wird auf der Website des EAZW publiziert und regelmässig nachgeführt.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am **11. November 2024** in Kraft.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi